

OHLY, Christoph:

SENSUS FIDEI FIDELIUM.

Zur Einordnung des Glaubenssinnes aller Gläubigen in die *Communio*-Struktur der Kirche im geschichtlichen Spiegel dogmatisch-kanonistischer Erkenntnisse und der Aussagen des II. Vatikanum. Reihe: Münchener Theologische Studien, Bd. 57. St. Ottilien 2000: EOS Verlag. 362 S., geb., DM 68,- (ISBN 3-8306-7024-9).

Die vorliegende Studie wurde von der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie im Sommersemester 1999 angenommen.

Als Ziel dieser Arbeit beabsichtigt der aus dem Erzbistum Köln stammende Priester Christoph Ohly zu einer dogmatisch-verfassungsrechtlich verantwortlichen Einordnung des Glaubenssinnes aller Gläubigen in die vom II. Vatikanum erneuerte *communio*-Struktur der Kirche und einer darin begründeten begrifflichen Erfassung zu gelangen (S. 7 und S. 347).

Dazu wählte er folgende Methode: Er gliedert seine Untersuchung in fünf Kapitel. Die ersten drei Kapitel haben einen sehr geschichtlichen Charakter, während die beiden folgenden den Glaubenssinn in die verschiedenen Redaktionsphasen der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanums stellen und ihn dann in einem zweiten Schritt dogmatisch und kanonistisch zu erfassen suchen. Ausgehend von der Heiligen Schrift, der Patristik bis hin zur Scholastik versucht Ohly im ersten Kapitel seines Werkes skizzenhaft aufzuzeigen, wie in den einzelnen Phasen zunächst die Begriffe *consensus fidelium* und später in der Zeit der Scholastik der *sensus fidei* begrifflich verwendet wurden (S. 11-32). Einen umfangreichen Raum nimmt in seinen Ausführungen dabei im zweiten Kapitel das 19. Jahrhundert ein, das – so der Autor

– als Blütephase dogmatischer Beschäftigung mit dem Glaubenssinn gilt (S. 8). Der Autor versucht die wachsende Bewusstwerdung des Glaubenssinnes im Verständnis des Konzils von Trient aufzuzeigen und stellt Theologen und Kirchenrechtswissenschaftler wie Möhler, Walter, Phillips, Perrone, Schrader, Scheeben, Newman einschließlich der lehramtlichen Reaktionen des Ersten Vatikanischen Konzils vor. Er zeigt auf, dass die Teilhabe der Gläubigen am dreifachen *Munera-Christi* immer mehr betont wurde und in amtliche Lehraussagen eingegangen ist (S. 33-173).

Durch die biblischen und liturgischen Bewegungen im 20. Jahrhundert wurde sowohl in der Dogmatik als auch in der Kanonistik erneut über den Glaubenssinn diskutiert. Einen wesentlichen Beitrag spielte hierbei die Vorbereitung und schließlich die Dogmatisierung im Jahre 1950. Anhand der verschiedenen Autoren dieser Zeitspanne zeigt Ohly in seinem dritten Kapitel (S. 123 –172) die unterschiedlichen Ansätze seitens der Dogmatiker und der Kanonisten auf, wobei die letzteren bemüht waren, den Glaubenssinn in die Teilhabe der Gläubigen am Priesteramt Christi einzuordnen. Der Autor weist zugleich auf die diesbezüglich bestehende Kontroverse zwischen Congar und Mörsdorf hin, welche später nicht unwesentlich die ekklesiologische Sichtweise der Konstitution *Lumen Gentium* 12 über den Glaubenssinn geprägt hat (S. 151-172).

In dem wichtigen und zentralen vierten Kapitel seiner Studie widmet sich der Verfasser ausführlich der Entstehungsgeschichte des genannten Kirchenkonstitutionstextes und der für ihn darin hervorgegangenen Grundthese *sensus fidei fidelium* (S. 173-272). Klar betont er die Neuheit des Zweiten Vatikanums: die Teilhabe des Gottesvolkes am prophetischen Amt Christi (S. 176). Eine wertvolle Anlage ist die Synopse der in der Vorbereitungsphase bis zur Promulgation in *Lumen Gentium* 12 entstandenen und vorgeschlagenen Texte über den Glaubenssinn der Gläubigen in lateinischer und deutscher Sprache (S. 270-272).

Zu Beginn seines abschließenden fünften Kapitels ist der Autor bestrebt, dem Leser verschiedene begriffliche Definitionen zu geben, die die Differenzierung der Begriffe: *sensus, consensus, sensus fidei* und der damit verbundenen Abgrenzungen zwischen *instinctus fidei, sensus Ecclesiae, consensus fidelium, sensus laicorum, sensus pastorum und receptio fidei* verdeutlichen möchten

(S. 273-293). In diesem Kapitel will der Verfasser der Studie den *sensus fidei fidelium* in die vom Zweiten Vatikanischen Konzil wiederentdeckte *communio*-Struktur der Kirche anhand der von seinem Doktorvater Aymans herausgearbeiteten rechtlichen Dimensionen der *communio fidelium, communio hierarchica und communio Ecclesiarum* einordnen und zu einer Umschreibung des *sensus fidei fidelium* gelangen (Vgl. im Ganzen dazu: S. 294-346). Wie wichtig diese *communio*-Terminologie für Ohly ist, wird in der seine Studie abschließenden Graphik deutlich, die das Ergebnis seiner dogmatischen-rechtlichen Untersuchungen darstellen möchte (S. 351).

Letztendlich legt er auf sechs Seiten das Ergebnis seiner Untersuchung über den Glaubenssinn dar (S. 347-351). Ohly bezeichnet den *sensus fidei fidelium* als höchste Form der Unfehlbarkeit im Glauben der ganzen Kirche (*infallibilitas in credendo*; S. 348) und gesteht ihm eine prozessuale Eigenschaft im

Wachstum zu, „die sich in Vorstufen einzelner Denk- und Handlungsweisen von Gläubigen oder teilkirchlichen Ereignissen und Bewegungen widerspiegelt“ (S. 349). Der Autor unterscheidet ihn grundsätzlich und inhaltlich-strukturell von den Charismen, die „im Gesamt des hierarchisch strukturierten Gottesvolkes einen Glaubenssinn aller Gläubigen fördern können“ (S. 350).

Vor seiner schon erwähnten Skizze gibt er im letzten Satz seiner Studie mit besonderer Text hervorhebung die Essenz seiner Studie wieder, wenn er schreibt: „Der *sensus fidei fidelium* ist eine der ganzen Kirche als am prophetischen Amt Christi teilhabender hierarchisch strukturierter *communio fidelium* durch den Hl. Geist geschenkte Gabe des übereinstimmenden erkennenden Bewusstseins hinsichtlich einer durch den Glaubenssinn selbst prozessual entstandenen Glaubensüberzeugung. Diese ist an die Vorgaben der Hl. Schrift und der Tradition gebunden und wird unter der beständigen Leitung des kirchlichen Lehramtes im Glaubenskonsens geäußert sowie im Leben voller angewendet. Der Glaubenssinn aller Gläubigen bringt auf diese Weise die Unfehlbarkeit der ganzen Kirche im Glauben (*infallibilitas in credendo*) zum Ausdruck“ (S. 350). In der Wortwahl fällt die besondere Betonung der hierarchischen Dimension der Kirche auf. Dieser Text wäre nunmehr mit dem *Textus Emendatus* der dogmatischen Konstitution *Lumen Gentium* 12 zu vergleichen (vgl. S. 271f).

Hat der Autor sein obengenanntes Ziel erreicht? Sicherlich hat der Verfasser der Studie einen wesentlichen und wertvollen Beitrag zu einer theologiegeschichtlichen Darstellung des Glaubenssinnes gegeben und zugleich den Versuch unternommen, ihn kanonistisch begründend zu erfassen. Hierbei gelang es dem Verfasser, die Bedeutung des Glaubenssinnes für das gesamte Volk Gottes deutlich werden zu lassen.

Manche Definitionen rechtssprachlicher Begriffe werden in diesem Werk angekündigt,

N aber letztendlich bleibt deren präzise inhaltliche Klärung offen oder vorausgesetzt. Nicht immer können diese Begriffe klar voneinander abgegrenzt werden. Als Beispiele seien hier genannt: Unterscheidung zwischen *Gläubigen* und *Laien*, S. 180, 189 und 240f; Unterscheidung zwischen *Irrtumsunfähigkeit*, *indefectibilitas*, und *Unfehlbarkeit im Glauben*, *infallibilitas in credendo*: S. 206 und 336; *legislatio*, *receptio*, *consuetudo*, S. 330.

Formal ist anzumerken, dass dieser Studie kein Sachwortregister beigelegt ist, was sicherlich hinsichtlich des Gebrauchs der Terminologie (*sensus*, *consensus*, *munera*, *charisma*) in der geschichtlichen Einordnung hilfreich und nützlich gewesen wäre. Im Literaturverzeichnis wird das mehrfach zitierte Werk von G. Baraúna ohne Angabe des Erscheinungsortes und des Erscheinungsjahres wiedergegeben (S. XXXIIIff). Ferner fällt die unterschiedliche Schreibweise des Autors *Newman* auf (S. XII und 106).

Diese Studie enthält keinen kanonistischen Ausblick in dem Sinne, dass aufgezeigt wird, wie der Glaubenssinn gemäß *Lumen Gentium* 12 im *Codex Iuris Canonici* 1983, der laut Johannes Paul II. als letztes Buch des Zweiten Vatikanischen Konzils anzusehen ist, rezipiert worden ist (vgl. Johannes Paul II., *Ansprache vom 21.11.1983 an Bischöfe*, in: *Periodica* 72 [1983] 558 und Ders., *Ansprache vom 9.12.1983 an kirchliche Richter*, in: Ebd. S. 562 und *Communicationes* 14 [1983] 128-29).

Abschließend sei auf die Ergebnis-Skizze eingegangen. Diese Darstellung hat zunächst

Verwunderung und Staunen über die nebeneinandergestellten Begriffe *communio hierarchica* und *communio Ecclesiarum* hervorgerufen, zumal die *communio Ecclesiarum* noch umfassender zu verstehen ist. Die Neuheit des Zweiten Vatikanums kommt ferner dabei zu wenig zum Ausdruck. Erst im letzten Kapitel der Untersuchung klärt Ohly die *communio*-Begriffe. So stellt sich die Frage: Sollte nicht zur Vermeidung von Missdeutungen und Missverständnissen um diese Skizze ein weiterer Kreis gezogen werden, der die gesamte *communio-Struktur der Kirche* meint und die *communio-Struktur der Kirche* als solche besser verdeutlichen könnte? In diesem Kreis könnten dann die verschiedenen Blickwinkel und Ansätze der *Communio* genannt werden, aus denen der *sensus fidei fidelium* entsteht und erwächst. Der Verfasser der Studie schreibt ja selbst: „Die Grundbedeutung der *communio* unter Berücksichtigung der Kirche liegt in der Sichtbarmachung der Beziehung von trinitarischer und der das Wesen der Kirche prägenden *communio*. (...) Die untrennbare Verbindung von trinitarischer *communio* und kirchlicher *communio* bestimmt auf diese Weise sowohl das Wesen als auch die aus diesem selbst erwachsende Struktur der Kirche in ihren zugleich rechtlich unterschiedlichen Dimensionen“ (S. 300). Der Glaubenssinn findet in dieser *communio-Struktur der Kirche* seinen ihm eigenen und bedeutungsvollen Platz.

Dr. Elfriede Glaubitz